

Länderbericht Österreich



1. Verfassungsregelungen

1.1 Bundesverfassung

Das Gründungskomitee des Österreich-Konvent hat Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform sowie eine effizientere Verwaltung ausgearbeitet, die unter anderem die Aufnahme von Bestimmungen zu den Kinderrechten in die Bundesverfassung vorsieht. Ein Zeitrahmen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist derzeit nicht abschätzbar.

1.2 Landesverfassung

In den Bundesländern Salzburg und Vorarlberg wurden Zielsetzungen in den Landesverfassungen verankert, die fordern, dass das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

Eherecht

Mit Ministerratsbeschluss vom 13. Juli 2006 wurde das Familienrechts-Änderungsgesetz 2006, das mit 1. Oktober 2006 in Kraft treten soll, in den Nationalrat eingebracht. Die Gesetzesreform trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zahl der Eheschließungen und die Geburten ehelicher Kinder seit Jahrzehnten rückläufig sind, während die Zahl der Lebensgemeinschaften und der Geburten unehelicher Kinder ansteigt.

Obwohl die Rechtsordnung schon derzeit an vielen Stellen an den Begriff der Lebensgemeinschaft anknüpft, fehlt es bisher an einer Legaldefinition. Die Gesetzesnovelle beseitigt diesen Mangel und normiert, im Wesentlichen in Übereinstimmung mit herrschender Lehre und Rechtssprechung, die Kriterien für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft (Wohn-, Wirtschafts- und

Geschlechtsgemeinschaft, die auf Dauer ausgerichtet ist). Der Begriff wird dabei, gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ohne Bezug auf die Verschiedengeschlechtlichkeit der Lebensgefährten definiert.

In der Novelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die eheliche Beistandspflicht auch die Unterstützung des anderen Ehepartners bei der Obsorge nicht gemeinsamer Kinder umfasst.

Nach geltendem Recht sind Voraussetzungen über die Aufteilung der ehelichen Güter für den Fall der Auflösung der Ehe nur in beschränktem Maße wirksam. Insbesondere kann auf den Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens vorab nicht verzichtet werden. Diese Einschränkung erweist sich in vielen Fällen letztlich als ehehinderlich. Dabei sollen künftig Vorausabreden über das eheliche Gebrauchsvermögen in Form eines Notariatsaktes grundsätzlich verbindlich sein. Um Härten zu vermeiden, kann das Gericht korrigierend eingreifen, wenn die Auswirkungen der Vereinbarung grob unbillig wären.

Aus der Sicht des BMSG ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Rechtsordnung Formen des modernen Familienlebens berücksichtigt. Der ursprüngliche Entwurf der Familienrechtsreform war viel weitgehender und sah die Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche sowie Obsorgerechte der Lebensgefährten vor. Weil die Novelle die Registrierung der Lebensgemeinschaften nicht vorsieht, ist mit aufwendigen Ermittlungsverfahren zur Prüfung, ob eine Lebensgemeinschaft im Einzelfall vorliegt, zu rechnen.

2.1 Ehescheidung und elterliche Obsorge

Am 1. Juli 2001 trat das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz (KindRÄG 2001) in Kraft, mit dem ein gemeinsames Obsorgerechte beider Elternteile nach Scheidung oder Trennung eingeführt wurde.

Demnach müssen die Eltern im Fall der Scheidung dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält. Darüber hinaus können sie vereinbaren, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge

betraut wird, oder dass ein Elternteil mit der vollen Obsorge und der andere mit der Obsorge in bestimmten Angelegenheiten betraut wird, oder dass beide in gleicher Weise wie bei einer aufrechten Ehe mit der Obsorge betraut werden.

Im Sommer 2006 wurde eine Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG 2001, insbesondere der Obsorge beider Eltern, veröffentlicht, in deren Rahmen Befragungen geschiedener Eltern mit minderjährigen Kindern und betroffener Berufsgruppen durchgeführt wurden.

Die Studie kam zum Ergebnis, dass sich die Obsorge beider Elternteile sowohl auf die Beziehung der Eltern zu den Kindern als auch der Mütter zu den Vätern sehr positiv auswirkt. Die deeskalierende Wirkung der Obsorge beider Elternteile wird darauf zurückgeführt, dass der Elternteil, bei dem die Kinder nicht überwiegend im gemeinsamen Haushalt wohnen (überwiegend die Väter), nicht gezwungen wird um seine Elternrolle zu kämpfen. Die Obsorge beider Elternteile verhindert massive Kränkungen und lindert die Ängste der Väter, keine Bedeutung mehr für ihre Kinder zu haben. Darüber hinaus verbringen viele Väter nach der Scheidung mehr Zeit mit ihren Kindern und übernehmen mehr Erziehungsarbeit als vorher. Dieser Umstand wirkt sich freilich auch positiv auf die Beziehung der Eltern zueinander aus.

Die Studie steht auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) sowie unter www.eltern-bildung.at zum Download zur Verfügung.

Um Kindern in strittigen Scheidungsverfahren ihrer Eltern Unterstützung leisten zu können, wurde mit Beginn dieses Jahres das Pilotprojekt „Kinderbeistand“ ins Leben gerufen. Das Pilotprojekt, das an 4 Bezirksgerichten eineinhalb Jahre lang durchgeführt wird, ermöglicht den Scheidungsrichtern, für minderjährige Kinder einen Kinderbeistand zu bestellen. Der Kinderbeistand soll sie über ihre Rechte informieren und Ansprechpartner für offene Fragen sein, um ihnen zu helfen, ihre Ängste abzubauen und ihnen das Gefühl zu nehmen, für den Konflikt ihrer Eltern verantwortlich zu sein. Der Kinderbeistand soll das Kind ermutigen, seine Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und im Verfahren als Sprachrohr des Kindes fungieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Rechte der Kinder in strittigen familiengerichtlichen Verfahren besser gewahrt werden.

2.2 Umgangsrecht

keine Änderung

2.3 Unterhalt

Weil Unterhaltsvorschuss nur dann gewährt wird, wenn der Unterhaltsschuldner leistungsfähig ist, haben Kinder im Fall des Todes oder der Berufsunfähigkeit eines Elternteils keinen Anspruch auf Vorschussleistungen. Das hat zur Folge, dass die finanzielle Unterstützung oft gerade jenen verwehrt wird, die sie am Notwendigsten brauchen.

Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat gemeinsam mit der Bundesministerin für Justiz eine Arbeitsgruppe einberufen, die eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ausarbeitet, um Lücken im Leistungssystem zu schließen sowie die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen

2.4 Namensrecht

keine Änderung

2.6 Abstammung, Adoption

Abstammungsgesetz

Am 1.1.2005 trat eine Novelle zum Außerstreitgesetz mit folgenden Neuregelungen im Abstammungsverfahren in Kraft:

- Zusammenführung der Verfahren im Zusammenhang mit der Abstammung des Kindes (Verfahren, die die Abstammung desselben Kindes betreffen, Verfahren über die Bestreitung der Ehelichkeit, zur Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind, zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses)
- Parteienstellung haben das Kind, der Elternteil dessen Elternschaft begründet oder beseitigt werden soll und der andere Elternteil
- Zwingende mündliche Verhandlung
- Kein Kostenersatz im Abstammungsverfahren Minderjähriger

- Mitwirkungspflicht der Parteien sowie jener Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können (z.B. durch Abgabe von Gewebeproben oder Blutproben)

Internationale Adoption

Bei der 13. IAGJ-Arbeitstagung im Jahr 2002 in Rust, die dem Thema „Adoption“ gewidmet war, wurde angeregt, einen Arbeitsbehelf für Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt für den Bereich Internationale Adoption auszuarbeiten.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt, privater Jugendwohlfahrtsträger und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz eingerichtet, die eine solche Broschüre ausgearbeitet hat. Ansichtsexemplare werden aufgelegt.

2.7 Vormundschaftsrecht

Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 wurde das Sachwalterrecht vom Kindschaftsrecht entkoppelt.

Um die Autonomie älterer Personen, die einer gesetzlichen Vertretung bedürfen, weitestgehend zu wahren wurde die Vorsorgevollmacht eingeführt. Die Betroffenen sollen zu einem Zeitpunkt, in dem sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit noch haben, eine Person ihres Vertrauens als künftigen Vertreter bestimmen können. Ferner soll den nächsten Angehörigen eine Vertretungsbefugnis bei Alltagsgeschäften eingeräumt werden, wie beispielsweise der Organisation von Pflegeleistungen, der Zustimmung zu gewöhnlichen medizinischen Behandlungen, der Änderungen des Wohnsitzes sowie der Geltendmachung sozialversicherungsrechtlicher und ähnlicher Aspekte.

2.8 Pflegekindschaftsrecht

keine Änderung

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

3.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz

Mit einer Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz im Jahr 2005 wurde im Rahmen des Fremdenrechtspakts sichergestellt, dass ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht, wenn die Eltern und das Kind sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Am 1. Juli 2006 trat eine Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz in Kraft, die die Weiterzahlung des Mehrlingszuschlages auch dann vorsieht, wenn ein neuer Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind besteht.

3.2 Familienbeihilfe

Die Familienleistungen wurden in den letzten Jahren immer wieder angehoben, wobei in Bezug auf Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag auf folgende Leistungserweiterungen hinzuweisen ist:

Für kinderreiche Familien wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein einkommensabhängiger Mehrkindzuschlag geleistet; dieser wurde mit 1. Jänner 2002 erhöht und beträgt nunmehr 36,4 € für das dritte und jedes weitere Kind. Das Familieneinkommen darf einen bestimmten Jahresbetrag nicht überschreiten (für 2005: 43.560.- €)

Übersicht über die Familienbeihilfebeträge (pro Kind und Monat):

| | |
|--------------|---------|
| ab Geburt | 105,4 € |
| ab 3 Jahren | 112,7 € |
| ab 10 Jahren | 130,9 € |
| ab 19 Jahren | 152,7 € |

Wird für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich 12,8 €, und darüber hinaus ab dem dritten Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich 25,5 € pro Kind.

Für erheblich behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe derzeit um monatlich 138,3 €.

Statistische Daten:

Durchschnittlich beziehen rund 1,1 Mio. Anspruchsberechtigte für rund 1,8 Mio. Kinder und Jugendliche die Familienbeihilfe.

3.3 Elternbildung

Elternbildung ist eines der wichtigsten Instrumente zur Stärkung der elterlichen Kompetenz und der familiären Erziehungsfähigkeit und ist somit die Basis der Primärprävention von verschiedensten Schwierigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung. Elternbildung bietet Information, Entlastung, Hilfe und Unterstützung und fördert dadurch die gewaltfreie Erziehung.

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Im vergangenen Jahr wurden überdies Fortbildungslehrgänge mit Gütesiegel für langjährig tätige Seminarleiter/innen und Eltern-Kind-Gruppen-Leiter/innen initiiert.

Für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ durchgeführt wurden, standen in den Jahren 2005 und 2006 jeweils € 1,1 Millionen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung.

Aufschluss über die Inanspruchnahme der geförderten Elternbildungsangebote, das Profil der TeilnehmerInnen, Motive zur Inanspruchnahme etc. wird die derzeit durchgeführte Evaluationsstudie des ÖIF bieten. Ergebnisse sind für Ende Sept. 2006 zu erwarten.

Die Website www.eltern-bildung.at informiert seit Sept. 2001 über Ziele und Nutzen der Elternbildung und ist somit ein wichtiges Instrument der Bewusstseinsbildung.

Sie bietet monatliche Themenschwerpunkte, einen Veranstaltungskalender, Link- und Literaturtipps, Informationsaustausch in Foren und Chats sowie geschlossene Servicebereiche für Elternbildungsträger und Anbieter von Aus- und Fortbildungslehrgängen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (PR, Inserate, Gewinnspiele, Merchandisingartikel u.ä.) konnten die Zugriffe wesentlich gesteigert werden (durchschnittlich rd. 20.000 pro Monat). Anlässlich des 5. Jahrestages wird das Angebot um einen CRM-Entertainmentbereich ergänzt.

Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ist auch die Zielsetzung der Elternbriefe. Die Publikationen sind ein niederschwelliges Angebot, Eltern zur gewaltlosen Erziehung zu motivieren. Durch leichte Lesbarkeit und entsprechende optische Gestaltung sollen möglichst viele Eltern angesprochen und Wissen über die Entwicklung von Kindern und Erziehungsthemen vermittelt werden. Dem gesellschaftlichen Wandel und den neuen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen entsprechend, wurden die Elternbriefe neu gestaltet. Im Herbst 2005 ist das neue Heft für die 3- bis 6-Jährigen erschienen.

Die CDroms „Tipps für Eltern“ bilden eine Ergänzung des Informationsangebotes des BMSG (Website www.eltern-bildung.at, Elternbriefe) vor allem für Eltern, die new media schätzen aber über keinen Internetanschluss verfügen. Sie sind ein multimedial (Schrift, Bild, Ton, Video) und interaktiv (Quiz, Tagebuch) aufbereitetes Bildungsangebot, das Eltern zur gewaltlosen Erziehung und zu förderlichem Erziehungsverhalten motivieren soll.

Durch leichte Lesbarkeit und entsprechende optische Gestaltung sollen möglichst viele Eltern angesprochen und Wissen über die Entwicklung von Kindern bzw. Erziehungsthemen vermittelt sowie Fragen zu Partnerschaft und Vereinbarkeit von Familie und Beruf erörtert werden. Außerdem wird auf Angebote der Elternbildung sowie weiterführende Literatur und andere Informationsquellen (Linktipps, Broschüren) und Hilfsangebote verwiesen.

Die CDs sind nach Entwicklungsphasen gegliedert und sind seit März 2006 für die ersten Lebensjahre (Rund um die Geburt, Das 1. Lebensjahr, Vom 1. bis zum 3.

Geburtstag) erhältlich. Im Herbst werden weitere CDs für das Kindergarten-, Volksschul- und Jugendalter erscheinen.

4. Jugendrecht

4.1 Bundes-Jugendvertretungsgesetz

keine Änderung

4.2 Kinder- und Jugendhilfe

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz

Die Novelle zum Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz 2005 sieht vor, dass die Gemeinden dem Land einen Kostenaufwand in der Höhe von 60 vH für zu ersetzen haben.

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung

Die Novelle zur Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 2006 regelt, dass das Entgelt für die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in privaten Heimen und Einrichtungen in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung festzulegen ist und nicht wie bisher mit Bescheid. Damit folgt Salzburg den übrigen Bundesländern, die für die Kostenabgeltung privatrechtliche Vereinbarungen vorsehen.

Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz

Mit der Novelle des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 2006 wurden Anpassungen an das KindRÄG 2001 sowie an neue Ausbildungsformen im Sozialbereich vorgenommen. Darüber hinaus wurden Bestimmungen hinsichtlich der sozialen Dienste und der Heimordnung übersichtlicher geregelt.

4.3 Jugendschutz

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung fallen Angelegenheiten des Jugendschutzes hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Kompetenz der Länder. Das hat zu Folge, dass in Österreich neun unterschiedliche Jugendschutzgesetze gelten. Um die Jugendschutzbestimmungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und ihre

Akzeptanz bei Jugendlichen zu erhöhen, hat die Frau Bundesministerin im März dieses Jahres die parlamentarischen Jugend- und Familiensprecher/innen sowie die politischen Jugendreferent/innen der Länder zu einem Runden Tisch geladen. Dabei wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass ein dringender Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung der Regelung des Alkohol- und Tabakkonsums und der Ausgehzeiten von Jugendlichen besteht. Hinsichtlich der Umsetzung zur Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen konnte bis dato keine Einigung erzielt werden.

Burgenländisches Jugendschutzgesetz

Mit der Novelle zum Burgenländischen Jugendschutzgesetz treten ab 1.1.2007 folgende Änderungen in Kraft:

- Verbot von Erwerb und Besitz von Alkohol für Jugendliche unter 16 Jahren
- Verbot der Abgabe und des Anbietens von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren
- Einführung der Möglichkeit, beschlagnahmte Alkohol- und Tabakwaren für verfallen zu erklären
- Verordnungsermächtigung zur Bezeichnung von jugendgefährdenden Gegenständen
- Anpassung an die organisatorischen Änderungen bei den Sicherheitsbehörden
- Geschlechtergerechte Formulierung

Kärntner Jugendschutzgesetz

Die Novelle zum Kärntner Jugendschutzgesetz umfasst folgende Regelungen

- Verbot der sogenannten „Alkopops“ für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- Verbot des Erwerbs und des Besitzes von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Drogen oder Suchtstoffen für Kinder und Jugendliche
- Sanktionen bei Zuwiderhandeln gegen Verbote gemäß § 12
- Klarstellung, dass in begründeten Ausnahmefällen bei schulpflichtigen Kindern die Aufsicht auch von mindestens um zwei Jahre älteren *Kindern* oder Jugendlichen wahrgenommen werden kann.

Niederösterreichisches Jugendgesetz

Die wesentlichen Änderungen der Novelle des Niederösterreichischen Jugendgesetzes sind

- Verbot des Erwerbs und des Konsums von Alkohol (einschließlich Alkopops) und Tabak für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Öffentlichkeit
- Abgabeverbot von Alkohol (einschließlich Alkopops) und Tabak an Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

Salzburger Jugendgesetz

Zielsetzungen der Novelle zum Salzburger Jugendgesetz 2006 sind

- Verbot von Alkopops auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
- Abgabeverbot von Alkohol und Tabak an Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Verbot des Besitzes (bisher nur Erwerb und Konsum) von Alkohol und Tabak
- generelles Verbot von Erwerb, Besitz, Konsum oder Abgabe von Alkohol und Tabak (bisher nur in der Öffentlichkeit)
- ausdrückliches Verbot von Suchtmittel-Ersatzstoffen für Kinder und Jugendliche
- Verbot von Feuerwerkscherzartikel für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Steiermärkisches Jugendschutzgesetz

Die Novelle zum Steiermärkischen Jugendschutzgesetz 2005 umfasst das

- Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche analog zu den Bestimmungen betreffend das Abgabeverbot von Alkohol
- Verbot der Teilnahme von Jugendlichen an „Wettbewerben“, wie beispielsweise Striptease-Wettbewerbe in der „gläsernen Dusche“ in Discotheken; Erhöhung des Strafrahmens für Discotheken-Betreiber zur Einhaltung dieses Verbots

Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz

Die wesentlichen Zielsetzungen der Novelle des Oberösterreichischen Jugendschutzgesetzes 2005 sind:

- Änderung der komplizierten Abgabebestimmungen für Alkohol und Tabak, die sich in der Praxis nicht bewährt haben
- Verbot von Alkopops bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Neufassung der Bestimmung über jugendgefährdende Gegenstände, insbes. Aufzählung zeitgemäßer Datenträger, Strafbarkeit der Jugendlichen selbst und Verfall der Gegenstände

Tiroler Jugendschutzgesetz

Die Novelle zum Tiroler Jugendschutzgesetz 2004 umfasst

- Verbot des Erwerbs und des Konsums von gebrannten alkoholischen Getränken und Zubereitungen (Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate und dergleichen), die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, durch Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- Verbot der Weitergabe von gebrannten alkoholischen Getränken und Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, an Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Vorarlberger Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend

Die Novelle zum Vorarlberger Jugendgesetz 2004 normiert ein generelles Abgabeverbot von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unabhängig davon, ob diese für den Eigen- oder Fremdkonsum bestimmt sind.

4.4 Jugendstrafrecht

Keine Änderung

4.5 Organisations- und Verfahrensrecht

Mit 1.1.2005 trat die Reform des Außerstreitgesetzes in Kraft treten, die zur Folge hat, dass unter anderem Verfahren über die Abstammung und den Unterhalt

volljähriger Kinder nicht wie bisher im streitigen sondern im außerstreitigen Verfahren geregelt werden.

5. Strafrecht

Mit einer Novelle der Strafprozessordnung im Jahr 2005 wurden folgende Neuregelungen geschaffen:

A. Strafprozessordnung

- Verankerung des Anspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, verbunden mit der Ermächtigung für die Bundesministerin für Justiz, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung zu beauftragen
- Aufnahme einer Verpflichtung, durch eine strafbare Handlung verletzte Personen mit Achtung und Würde zu behandeln
- Anspruch, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden
- Verpflichtung zur Wahrung und Förderung der Wiedergutmachungsinteressen des/der Verletzten
- Anspruch des/der fremdsprachigen Verletzten auf Gewährung von Übersetzungshilfe unter denselben Voraussetzungen wie Beschuldigte
- Ausweitung der aktiven Belehrungs- und Informationsverpflichtungen:
 - über Entschädigungs- oder Hilfeleistungen
 - über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und entsprechende Opferschutzeinrichtungen vor der ersten Befragung der betroffenen Personen,
 - Information von emotional betroffenen Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sowie jenen, die von Gewalt in Wohnungen betroffen sind, über die Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz.

- Aufnahme anerkannter Opferschutzeinrichtungen in den Kreis jener Personen und Einrichtungen, die der Privatbeteiligte mit seiner Vertretung beauftragen kann.
- Aufnahme der Kosten der Prozessbegleitung in den Katalog der zu ersetzenden Verfahrenskosten.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Im Jahr 2003 schlossen der Bund und die Länder eine Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene) ab. Die Vereinbarung soll einerseits eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis schaffen und andererseits eine Verteilung der Personen im Bundesgebiet sicherstellen, die regionale Überbelastungen vermeidet.

Die Grundversorgung umfasst unter anderem die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld, medizinische Untersuchungen, Krankenversicherung und Schulbesuch. Darüber hinaus gelten für unbegleitete minderjährige Fremde Sonderbestimmungen: Sie sollen durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt werden, um sie psychisch zu festigen und eine Vertrauensbasis aufzubauen. Im Bedarfsfall ist eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft zu erfolgen. Die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder umfasst eine an deren Bedürfnissen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt), die Ermöglichung von Familienzusammenführung, sowie die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

7. Datenschutzregelungen

Bei der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt im September 2006 soll der Entwurf einer Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 diskutiert werden, der die Weitergabe von Daten im Bereich der Jugendwohlfahrt regelt.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche

8.1 Strafrecht

Mit einer Novelle zum Strafgesetzbuch wurde ein neuer Straftatbestand zum Schutz von Stalking-Opfern eingeführt, der beharrlich gesetzte unbefugte Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die nicht von anderen Bestimmungen, wie beispielsweise jenen der gefährlichen Drohung, des Hausfriedensbruches oder der Körperverletzung erfasst sind, aber dennoch beträchtlich in die Lebensführung des Opfers eingreifen.

8.2 Erbrechtsänderungsgesetz 2004

Das gesetzliche Erbrecht von Neffen und Nichten des Erblassers wurde mit 1.1.2005 zu Gunsten des überlebenden Ehegatten aufgehoben.

8.3 Kinderbetreuung

Mit 1.1.2006 trat das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ in Kraft, der das Management von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Koordination der Forschungsförderungen für Familienforschung übertragen wurde.

8.4 Gentechnikgesetz und Fortpflanzungsmedizingesetz

Mit der Novelle zum Gentechnik- und Fortpflanzungsmedizingesetz 2005 wurden folgende Änderungen erzielt:

- Neudefinition und Differenzierung genetischer Analysen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik
- Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Genanalysen und Gentherapien
- Meldepflicht über Unfälle bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen nach der Störfallinformationsverordnung

8.5 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz

Mit einer Novelle zum Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes im Jahr 2004 wurde verfügt, dass die Landesgesetzgeber die Krankenanstaltenträger verpflichten, Kinderschutzgruppen einzurichten. Aufgabe der Kinderschutzgruppe ist die Früherkennung von Gewalt an oder die Vernachlässigung von Kindern.

Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, gegebenenfalls auch im Einzelfall, beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers bei zu ziehen.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Mit Ministerratsbeschluss vom 22. November 2004 hat die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte verabschiedet, der in einem breit angelegten Partizipationsprozess, in den Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner, NGO's sowie Kinder und Jugendliche eingebunden waren, erarbeitet wurde.

Um die Umsetzung des Aktionsplanes zu begleiten, der den Schutz der Kinder vor Gewalt und Ausbeutung, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard sowie das Recht auf Mitbestimmung beinhaltet, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.